

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung im  
Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte**

**Vom 15. Juni 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizinengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 198/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiengangs
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Bachelor-Arbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Für das erfolgreich absolvierte Nebenfachstudium bestimmt der für das jeweils gewählte Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Hinausgehend über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Trier für die Bachelor-Studiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte weitere Voraussetzungen erfüllen. Diese werden im Folgenden benannt.

1. Die Arbeit mit den Schriftquellen, das Studium der internationalen Fachliteratur sowie die Notwendigkeit von Studienreisen ins Ausland machen für das Studium der Kunstgeschichte im Haupt- wie Nebenfach die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen unverzichtbar. Etwa fehlende Sprachkenntnisse sollten deshalb frühzeitig während des BA-Studiums ausgeglichen, bereits bestehende fachterminologisch erweitert und stetig geübt werden.
2. Es wird vorausgesetzt, dass Studierende bereits bei Aufnahme des Hauptfachstudiums der Kunstgeschichte neben ausreichenden aktiven und passiven Kenntnissen der englischen Sprache auch die zumindest ausreichende Lektürefähigkeit in wenigstens einer weiteren modernen Fremdsprache oder aber von Lateinkenntnissen im Rang des Latinums (bzw. einer gleichwertigen, im Ausland absolvierten Ausbildung im Lateinischen) nachzuweisen im Stande sind.  
Für die Aufnahme des Nebenfachstudiums der Kunstgeschichte ist es erforderlich, dass zusätzlich zur ausreichenden aktiven und passiven Kenntnis der englischen Sprache eine zumindest ausreichende Lektürefähigkeit in wenigstens einer weiteren modernen Fremdsprache gegeben ist.
3. Der Nachweis über die in Nr. 2 benannten Fremdsprachenkenntnisse wird in der Regel mittels des Abiturzeugnisses oder vergleichbarer schulischer Zeugnisse geführt, die den zumindest ausreichenden Erfolg beim Erlernen der betreffenden Sprache (Note „4,0“ oder besser) im Verlauf von wenigstens drei Schuljahren bezeugen. Als Äquivalent des dreijährigen fremdsprachlichen Schulunterrichts kann der erfolgreiche Besuch von aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen (im Umfang von insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden) oder – in begründeten Ausnahmefällen – auch das Bestehen einer fachspezifischen, von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte durchzuführenden Sprachprüfung anerkannt werden.
4. Kann der Nachweis über die Lektürefähigkeit in einer zweiten, das Englische ergänzenden lebenden Fremdsprache oder des Latinums bei Aufnahme des Studiums nicht geführt werden, so ist er von Studierenden des Hauptfachs Kunstgeschichte spätestens bei der Absprache des Themas der Bachelor-Arbeit – in der Regel also im

Verlauf des fünften Fachsemesters – nachzureichen.

Studierende des Nebenfachs Kunstgeschichte legen in solchen Fällen den Nachweis ihrer Lektürefähigkeit in einer zweiten, das Englische ergänzenden modernen Fremdsprache spätestens mit der Anmeldung zum Modul „Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss“ vor.

Auf einem Formblatt teilt eine oder einer der hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte die Erfüllung der hier in Nr. 2 benannten Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse dem Hochschulprüfungsamt mit. Geschieht dies nicht, so kann die Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach oder der Themen für die mündliche Abschlussprüfung im Nebenfach nicht erfolgen.

5. Studierende des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte im Haupt- wie im Nebenfach sollten bei Aufnahme des Studiums als allgemeine Medienkompetenz zumindest erste Grundkenntnisse im Umgang mit Techniken der elektronischen Datenverarbeitung sowie der Informations- und Kommunikationstechnik mitbringen. Liegen diese nicht vor, so sind die Aus- und Fortbildungsangebote des Universitäts-Rechenzentrums bzw. der Universitätsbibliothek Trier in diesen Bereichen wahrzunehmen.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiengangs**

(1) Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte sind in Anhang 1 geregelt.

(3) Der Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte dient dem Erreichen folgender Studienziele, die das Bildungsprofil seiner Absolventinnen und Absolventen prägen:

1. dem Erwerb grundlegender kunsthistorischer Sachkenntnisse und einer ersten Vertrautheit mit der Realienkunde der Disziplin (Denkmäler- und Quellenkenntnisse),
2. dem Wissen um die berufspraktischen Anforderungen in den zentralen Tätigkeitsfeldern der Disziplin Kunstgeschichte,
3. der Einübung in die grundlegenden Verfahrensweisen des Faches und der Befähigung zur selbstständigen Anwendung seiner gängigen Methoden bei der historischen Zuordnung und Deutung von Kunstwerken unter-

schiedlicher Entstehungszeit und Gattungszugehörigkeit,

4. der Entwicklung eines Wissenschaftsverständnisses, das die kritische Reflexion methodischer Entscheidungen bei der Deutung der Kunstwerke stets auch im Zusammenhang mit den Erfordernissen der verschiedenen Berufsfelder des Faches einschließt und deshalb die im berufsorientierenden Praktikum erworbenen Erfahrungen berücksichtigt,

5. der gezielten Herausbildung und Beförderung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere in den Bereichen von Organisation und Planung, der allgemeinen Informationsbeschaffung wie der Informationsvermittlung sowie der dazu erforderlichen, vielfältigen kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten,

6. dem Wissen um die besonderen Anforderungen, die sich heute im Bereich der Kulturwissenschaften durch die stets gebotene interdisziplinäre Grenzüberschreitung stellen.

#### § 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt mindestens 44 SWS im Haupt- und mindestens 30 SWS im Nebenfach.

Näheres ist aus den Modul- und Studienverlaufsplänen in den Anhängen 2 und 3 ersichtlich.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus sind im Hauptfachstudium drei Lehrexkursionen sowie ein mehrwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Das Fach Kunstgeschichte verpflichtet sich, die Studierenden im Rahmen der von ihm angebotenen Fachstudienberatung bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums beratend zu unterstützen.

(3) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich bei der Kontrolle des persönlichen Leistungsstandes an diesen Zielvorgaben zur Mindestleistung zu orientieren.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufga-

ben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist mit dem Modulplan in Anhang 2 geregelt.

(2) Die Gewichtung der Note der einzelnen Modulprüfungen für die Endnote entspricht dem Anteil der für das jeweilige Modul gemäß Modulplan zu vergebenden Leistungspunkte an der für den Bachelor-Abschluss insgesamt zu erzielenden Zahl von Leistungspunkten.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung gilt die Teilnahme an Vorlesungen als Prüfungsvorleistung. Durch die Vorlage einer Anwesenheitsbescheinigung (= Testat) ist deshalb im Rahmen der jeweils zugehörigen Modulprüfung auch der Nachweis über den regelmäßigen Vorlesungsbesuch zu führen.

#### § 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte werden mündliche Prüfungen als Einzel- und ggf. auch als Gruppenprüfung (mit ma-

ximal vier gleichzeitig zu prüfenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte dauern mündliche Modulprüfungen pro Kandidatin oder Kandidat mindestens fünfzehn, höchstens aber zwanzig Minuten. Abweichend davon dauert die mündliche Prüfung im Modul „Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss“ für Studierende im Haupt- wie Nebenfach dreißig Minuten.

#### § 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen, die in Form von Klausuren durchgeführt werden, in der Regel zwei Stunden.

(2) Im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Bearbeitung von schriftlichen Hausarbeiten, welche im Rahmen der Modulprüfungen anzufertigen sind, in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung. Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang 2) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung im Sinne von § 8, Abs. 1 nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, anstelle einer zweiten schriftlichen Wiederholung eine mündliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese folgt den in § 7, Abs. 2 dieser Fachprüfungsordnung benannten Modalitäten. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung durchgeführt werden. Sie ist schriftlich beim Hochschulprüfungsamt zu beantragen. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im betreffenden Prüfungsverfahren verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

#### § 9 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte auf begründeten Antrag hin außer in der deutschen auch in einer anderen (in der Disziplin Kunstgeschichte gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. nachweislich hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelor-Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder

des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird durch ein Kolloquium und eine mündliche Abschlussprüfung von dreißig Minuten Dauer ergänzt.

#### § 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelor-Arbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

#### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. Juni 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

#### Anhang 1 (zu § 3 Abs. 2):

##### Liste der wählbaren Fächer

Das Fach Kunstgeschichte ist als Hauptfach im Bachelor-Studiengang kombinierbar mit den folgenden Nebenfächern (in alphabetischer Reihenfolge):

Fach Germanistik im Fachbereich II

Fach Geschichte (vorzugsweise mit der Schwerpunktsetzung in den Bereichen der mittelalterlichen, der frühneuzeitlichen oder der neueren und neuesten Geschichte) im Fachbereich III

Fach Humangeographie (mit der Schwerpunktsetzung im Bereich der angewandten Fremdenverkehrsgeographie) im Fachbereich VI

Fach Klassische Archäologie im Fachbereich III

Fach Philosophie im Fachbereich I

Fach Romanistik im Fachbereich II

Das Fach Kunstgeschichte ist als Nebenfach im Bachelor-Studiengang mit den folgenden Hauptfächern kombinierbar (in alphabetischer Reihenfolge):

Fach Germanistik im Fachbereich II

Fach Geschichte (vorzugsweise mit der Schwerpunktsetzung in den Bereichen der mittelalterlichen, der frühneuzeitlichen oder der neueren und neuesten Geschichte) im Fachbereich III

Fach Humangeographie (mit der Schwerpunktsetzung im Bereich der angewandten Fremdenverkehrsgeographie) im Fachbereich VI

Fach Philosophie im Fachbereich I

Fach Romanistik im Fachbereich II

Die Belegung von Fächerkombinationen, die von dieser, als prioritäre Empfehlung zu verstehenden Auflistung abweichen, ist dem Grundsatz nach möglich. Bei der Wahl solcher abweichender Zusammenstellungen von Haupt- und Nebenfach kann wegen der zu erwartenden zeitlichen Überschneidungen von verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen seitens der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier jedoch nicht bindend gewährleistet werden, dass es Studierenden derartiger, frei bestimmter Fächerkombinationen möglich sein wird, ihr Abschlussziel in der vorgesehenen Studienzeit von sechs Fachsemestern zu erreichen. Aus diesem Grund wird hiermit dringend angeraten, eine der oben benannten Belegungen von Kunstgeschichte und deren Nachbardisziplinen vorzunehmen.

#### Anhang 2:

##### Leistungsanforderungen und Modulplan

##### 2-HF Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nrn. 2 bis 4:

Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Lektürefähigkeit); Latinum (spätestens bei der Absprache des Themas der Bachelor-Arbeit nachzuweisen)

#### B. Modularisierter Studienverlauf

##### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Hauptfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:

44 SWS, zuzüglich minimal 11 Exkursionstage

##### 2. Modulplan

Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Module:

**2.1 Pflichtmodule**

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG200: Einführung in die Kunstgeschichte	2 FS	18	8 + Exk. 6 T.	zwei ca. 15-minütige mündliche Teilprüfungen oder zwei zweistündige Klausuren
BA3KUG201: Kunst des Mittelalters	2 FS	14	6	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG202: Kunst der Frühen Neuzeit	2 FS	14	6	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG203: Kunst der Moderne und der Gegenwart	2 FS	14	6	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG204: Interdisziplinarität	2 FS	8	8	zwei mehrseitige schriftliche Ergebnisberichte
BA3KUG205: Kunstgeschichte im Beruf	2 FS	12	Exk. 5 T.	Praktikumsbericht und mehrseitige Beiträge zum Exkursionshandbuch
BA3KUG206: Kunstgeschichte als Kulturwissenschaft	1 FS	10	4	12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG207: Graphik – Ausstellung – Dokumentation	1 FS	10	4	mehrseitige Beiträge zu einem Katalogisierungs- oder Dokumentationsprojekt
BA3KUG208: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (HF)	1 FS	8	2	30-minütige mündliche Prüfung
BA3KUG209: BA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	1 FS	12		BA-Abschlussarbeit

Über mündlich und/oder schriftlich in einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – und damit auch für die Vergabe von Leistungspunkten – darstellen, gibt das jeweils gültige Modulhandbuch des BA-Studiengangs Kunstgeschichte als Hauptfach Auskunft.

**2.2 Wahlpflichtmodule**

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Hauptfachs Kunstgeschichte.

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:**

keine

**4. Verpflichtende Praktika:**

ein mehrwöchiges Praktikum als Teil des Moduls „Kunstgeschichte im Beruf“

Exkursionen

**2-NF Übersicht der Leistungsanforderungen des BA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nrn. 2 bis 4:

Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Lektürefähigkeit; spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss“ nachzuweisen)

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:**

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:  
30 SWS

**2. Modulplan**

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Module:

**2.1 Pflichtmodule**

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG400: Einführung in die Kunstgeschichte	2 FS	14	8	zwei ca. 15-minütige mündliche Teilprüfungen oder zwei zweistündige Klausuren
BA3KUG401: Kunst des Mittelalters	2 FS	6	4	mehrseitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
BA3KUG402: Kunst der Frühen Neuzeit	1 FS	7	4	mehrseitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats
BA3KUG403: Kunst der Moderne und der Gegenwart	2 FS	7	4	mehrseitige schriftliche Ausarbeitung eines Kurzreferats
BA3KUG404: Kunst nach Aufgaben	2 FS	16	6	eine ca. 20-minütige mündliche Teilprüfung (alternativ eine 10- bis 12-seitige Hausarbeit) sowie eine (weitere) 12- bis 15-seitige Hausarbeit
BA3KUG405: Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (NF)	1 FS	10	4	30-minütige mündliche Prüfung

Über mündlich und/oder schriftlich in einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – und damit auch für die Vergabe von Leistungspunkten – darstellen, gibt das jeweils gültige Modulhandbuch des BA-Studiengangs Kunstgeschichte als Nebenfach Auskunft.

**2.2 Wahlpflichtmodule**

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:**

keine

**4. Verpflichtende Praktika:**

keine

**Anhang 3.1: Verlaufsplan für den Studiengang Kunstgeschichte | Bachelor of Arts im Hauptfach**

1. Fachsemester (Winter)	S	LP	2. Fachsemester (Sommer)	S	LP	3. Fachsemester (Winter)	S	LP	4. Fachsemester (Sommer)	S	LP	5. Fachsemester (Winter)	S	LP	6. Fachsemester (Sommer)	S	LP
<b>Einführung in die Kunstgeschichte</b>			<b>Einführung in die Kunstgeschichte</b>			<b>Epochen-schwerpunkt B</b>			<b>Epochen-schwerpunkt B</b>			<b>Kunstgeschichte als Kulturwissenschaft</b>			<b>Kunsthistorische Qualifikation zum BA-Abschluss (Hauptfach)</b>		
Propädeutikum I (wiss. Arbeiten)	2	3	Propädeutikum III (Architektur)	2	3	1 Vorlesung 1 Seminar	2 2	3 4	1 Seminar Prüfungsleistung	2	4 3	1 Seminar 1 Vorlesung Prüfungsleistung	2 2 3	4 3 3	1 Kolloquium mündliche Prüfungsleistung	2	4 4
Propädeutikum II (Bildkünste)	2	3	Propädeutikum IV (Methodenlehre)	2	3												
Exkursion (Museen) min. 3 Tage		2	Exkursion (Architektur) min. 3 Tage		2												
Teilprüfung 1 (aus PP I und II)	1		Teilprüfung 2 (aus PP III und IV)	1													
<b>Epochen-schwerpunkt A*</b>			<b>Epochen-schwerpunkt A</b>			<b>Epochen-schwerpunkt C</b>			<b>Epochen-schwerpunkt C</b>			<b>Graphik – Ausstellung – Dokumentation</b>			<b>BA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte</b>		
1 Vorlesung 1 Seminar	2 2	3 4	1 Seminar Prüfungsleistung	2 3	4 3	1 Vorlesung 1 Seminar	2 2	3 4	1 Seminar Prüfungsleistung	2	4 3	1 Seminar (Graphikgeschichte) 1 Seminar (EDV-Projekt) Prüfungsleistung	2 2 3	4 3 3	schriftliche Abschlussarbeit		12
<b>Interdisziplinarität</b>			<b>Interdisziplinarität</b>			<b>Kunstgeschichte im Beruf</b>			<b>Kunstgeschichte im Beruf</b>								
2 Vorlesungen Teilprüfung 1	4	3 1	2 Vorlesungen Teilprüfung 2	4	3 1	Praktikum Praktikumsbericht		5 1	Inventarisierung und Dokumentation Exkursion min. 5 Tage Prüfungsleistung		2 2 2						
<b>LP insgesamt:</b>		<b>20</b>			<b>20</b>			<b>20</b>			<b>20</b>			<b>20</b>			<b>20</b>

\* wahlweise Mittelalter | Frühe Neuzeit | Moderne – jede Epoche muss und kann nur einmal gewählt werden.

